## 2. Einführung Telematik-Infrastruktur: Teilweise Fristverlängerung

Wie Sie seit langem wissen, besteht für alle Vertragszahnärzte die gesetzliche Pflicht, in der Praxis die Telematik-Infrastruktur einzuführen (Konnektor mit VPN-Zugang zum Internet, neues Kartenterminal, SMC-B-Karte). Die vom Gesetzgeber dafür vorgesehene Frist ist schon einmal auf den bislang gültigen 31.12.2018 verschoben worden. Bei Nichteinführung der Telematik bis zu diesem Zeitpunkt droht Ihnen – gesetzlich – ein Abzug von Ihrer vertragszahnärztlichen Vergütung aller Abrechnungsarten von 1 %.

Nunmehr ist geplant, diese gesetzliche Frist bis zum 30.06.2019 zu verlängern. Das ist die gute Nachricht. Aber: Von der pauschalen 1 %-igen Kürzung Ihrer Vergütung bei Nichteinführung der Telematik würde nur dann abgesehen, wenn Sie bereits

#### vor dem 01.01.2019

die Anschaffung der Telematik mit Ihrem Anbieter vertraglich vereinbart haben!

Bis zu diesem Termin muss also eine verbindliche Auftragsbestätigung des jeweiligen Anbieters vorliegen und dies gegenüber der KZV nachgewiesen werden. Sie müssten also nach wie vor umgehend mit einem Anbieter die Installation der Telematik-Infrastruktur in Ihren Praxisräumen vereinbaren. Wenn es bei dieser Planung bleibt, wovon auszugehen ist, wird es zur Vermeidung von Kürzungen nicht ausreichen, sich erst nach dem 01.01.2019 einen Anbieter zu suchen, zumal es bislang nur zwei Anbieter gibt, die einen Konnektor anbieten.

Eine echte Verlängerung der Frist um ein ganzes Jahr, also bis Ende 2019, wie vielfach gefordert, ist zurzeit nicht geplant.

Die beschriebene Verlängerung zum 30.06.2019 bei vorheriger Bestellung soll im Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) gegen Ende des Jahres verabschiedet werden. Sobald der endgültige Gesetzestext vorliegt, werden wir Sie hierüber sowie über die konkrete Umsetzung zeitnah informieren.

#### 3. Statistikfunktion bei Zahnersatzabrechnungen

Mit ZAHNARZT – aktuell 10/2015 hatten wir Sie über die anonymisierte elektronische Erhebung gleich- und andersartiger Versorgungsfälle bei Zahnersatz informiert und die Wichtigkeit einer Teilnahme möglichst vieler Praxen an der Datenerfassung verdeutlicht.

Seinerzeit konnten die Zahnarztpraxen nicht in allen Fällen auf ein dafür vorgesehenes der kostenfreies Modul innerhalb Praxisverwaltungssoftware zurückgreifen. Zwischenzeitlich haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der Verband der deutschen Dentalsoftware-Unternehmen (VDDS) im Rahmen weitergehender Zusammenarbeit auch in diesem Punkt Übereinstimmung erzielen können und eine flächendeckende kostenlose Versorgung der Praxen mit dem entsprechenden Modul vereinbart. In diesem Zusammenhang hält die KZBV ausdrücklich fest:

"Um nun allen Zahnärzten die Teilnahme an der von der KZBV erhobenen Stichprobe zur gleich- und andersartigen Versorgung zu erleichtern, würde die KZBV ein kostenloses Zurverfügungstellen der ZE-Statistikfunktion aller PVS-Hersteller begrüßen. Der KZBV ist bekannt, dass eine ganze Reihe von PVS-Herstellern von Beginn an hierfür keine Kosten erhoben haben. Hierfür möchte sich die KZBV ausdrücklich bedanken."

Die gemeinsame Mitteilung von KZBV und VDDS fügen wir in der Anlage bei.

### 4. Praxisinfo zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte Vivy

Immer mehr Anbieter von elektronischen Gesundheitsakten bringen ihre Produkte auf den Markt. Besondere Aufmerksamkeit in den Medien erhält aktuell die digitale Akte "Vivy", deren Nutzung den Versicherten zahlreicher gesetzlicher und privater Krankenkassen seit einigen Wochen angeboten wird.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat eine Praxisinformation erstellt, die die derzeit verfügbaren wesentlichen Informationen zu "Vivy" und entsprechende Tipps und Hinweise für die Praxen zum möglichen Umgang mit "Vivy" im Praxisalltag enthält.

Die Praxisinfo kann von der Website der KZBV unter <u>www.kzbv.de/telematik-und-it</u> heruntergeladen werden.

# 5. Überweisungen durch den Vertragszahnarzt

Der neue Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) regelt die Möglichkeit von Überweisungen durch Vertragszahnärzte in § 11.

Der Vertragszahnarzt kann grundsätzlich Versicherte zur Durchführung bestimmter ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen oder zur Weiterbehandlung an einen anderen Vertragszahnarzt oder Vertragsarzt überweisen.

Neu geregelt ist, dass Überweisungen nach § 11 BMV-Z auf dem Arzneiverordnungsblatt ("Rezept", Muster 16) erfolgen müssen. Anzugeben sind der Name des Versicherten oder die Versichertennummer, der Name des Vertragszahnarztes und seine Anschrift sowie der Überweisungsgrund. Die Überweisungen können auch individuell mittels EDV erstellt werden, wobei Inhalt und Aufbau dem Muster 16 entsprechen müssen.